3. FESTSETZUNGEN

Für den Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 51 gelten die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.11.1966, sowie die nachfolgenden Ergänzungen.

Ergänzung zu 0.5 Garagen und Nebengebäude bei planlichen Festsetzungen GA/NE:

Bei Garagen und Nebengebäude sind geneigte Dächer und Flachdächer zulässig.

Änderung zu 0.6 Gebäude:

Dachform:	Satteldächer und Walmdächer zul. Dachneigung: 15° bis 28°
Dachdeckung:	zulässig Pfannendeckung oder Blechdeckung, Farbe braun, grau oder rot
Dachüberstände:	Traufe und Ortgang mind. 0,5m bis max. 1,20m bei Balkonen max. 2,0m
Dachgauben:	2 Gauben mit einer maximalen Ansichtsfläche von je 1,5m² pro Dachfläche zulässig
Quergiebel:	zulässig mit einer max. Breite von 4m
Anbauten:	Bei eingeschossigen, untergeordneten Anbauten am Hauptgebäude sind auch Flachdächer zulässig
Baukörper:	Verhältnis Hauslänge / Hausbreite mind. 1,2:1,0
Wandhöhe:	max. 6,50 m ab geplanter Geländeoberkante.